

REESER



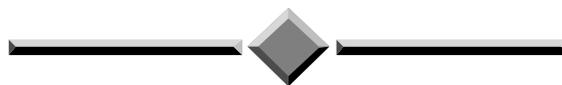
AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 17, Jahrgang 2015, vom 21.12.2015

Inhaltsverzeichnis:

1.	Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen hier: Wegefläche in der Gemarkung Haldern, Flur 10.....	2
2.	Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 15.12.2015.....	2
3.	Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees vom 15.12.2015.....	4
4.	4. Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 15.12.2015.....	5
5.	9. Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Entsorgung von Grundstücks- entwässerungsanlagen vom 15.12.2015.....	7
6.	3. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rees vom 15.12.2015.....	8
7.	4. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Rees für fließende Gewässer vom 15.12.2015.....	10
8.	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Rees – Hebesatzsatzung- für das Haushaltsjahr 2016.....	10
9.	Gebührenordnung der Stadtbücherei Rees vom 15.12.2015.....	11
10.	Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ der Stadt Rees hier: - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.....	13
11.	Aufstellung des Bebauungsplanes R 42 „Nördlich des Deiches“ der Stadt Rees hier: - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.....	15



REESER AMTSBLATT, Ausgabe 17, Jahrgang 2015, vom 21.12.2015, Seite 1

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

1. Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen **hier: Wegefläche in der Gemarkung Haldern, Flur 10**

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NRW.S. 1028) wird hiermit die Wegefläche in der Gemarkung Haldern, Flur 10, Flurstücke 755, 756, 759, 763, 768, 773 und 776, dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW) gewidmet.

Die genannte Gemeindestraße dient gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW überwiegend dem Anliegerverkehr.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen oder bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mündlich zur Niederschrift zu erklären. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Schriftsätze sind dem Gericht in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II des Landes NRW ist das einer verwaltungsgerichtlichen Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kostenrisiken empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis zufolge können in vielen Fällen so etwaige Unklarheiten oder Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Rees, den 14.12.2015

Christoph Gerwers
Bürgermeister

2. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 15.12.2015

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666) und § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 09.12.2014, hat der Rat der Stadt Rees in seiner

Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees in der Fassung vom 09.12.2014 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentümerwechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die Mitteilung nach § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung versäumt, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 2

§ 4 Abs. 2 - 8 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Jahresgebühren betragen für einen Restabfallbehälter (grau) bei 14-täglicher Entleerung von:

60 l	112,19 €
80 l	149,58 €
120 l	224,37 €
240 l	448,74 €
770 l	1.439,71 €
1.100 l	2.056,73 €

(3) Die Jahresgebühren betragen für einen Restabfallbehälter (grau) bei wöchentlicher Entleerung von:

770 l	2.879,43 €
1.100 l	4.113,47 €

(4) Die Jahresgebühren betragen für einen Restabfallbehälter (grau) bei monatlicher Entleerung von:

770 l	719,86 €
1.100 l	1.028,37 €

(5) Die Jahresgebühren betragen für einen zusätzlichen Abfallbehälter für Papier und Pappe (blau) bei monatlicher Entsorgung von

120 l	14,00 €
240 l	19,00 €
770 l	65,00 €
1.100 l	89,00 €

(6) Die Jahresgebühren einer Biotonne (braun) für pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten-, Landschafts- und Parkanlagenpflege betragen bei 14-täglicher Entleerung von

120 l	93,64 €
240 l	187,27 €

(7) Die Gebühr für Abfallsäcke (nur für vorübergehenden Mehranfall gem. § 10 Abs. 2 und 3 sowie für die Entsorgung kleiner sperriger und sperrgutähnlicher Abfälle gem. § 10 Abs. 2 Bst. b) der Abfallentsorgungssatzung beträgt je Sack mit einem Fassungsvermögen von

70 l für Bioabfall	1,50 € / Stück
70 l	4,00 € / Stück
110 l	6,00 € / Stück

(8) Die Gebühr für einen Behältertausch nach § 11 Abs. 1 - 3 der Abfallentsorgungssatzung beträgt je Behältertausch

für 60 bis 240 l-Behälter	19,00 €
für 770 und 1100 l-Behälter	40,00 €

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 15.12.2015

Christoph Gerwers
Bürgermeister

3. Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees vom 15.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666), der §§ 53 c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Rees in der Fassung vom 09.12.2014 hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees in der Fassung vom 09.12.2014 beschlossen:

§ 1**§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühren im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung betragen

- | | |
|------------------------------|--------|
| a) je cbm Schmutzwasser | 1,82 € |
| b) je qm Niederschlagswasser | 1,24 € |

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt je Anschluss 41,40 €

§ 2**§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabenpflichtig, der dem Monat des Besitzüberganges folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Wenn

der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige die Mitteilung über den Eigentums- bzw. Nutzungswechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren bzw. Abgaben, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 15.12.2015

Christoph Gerwers
Bürgermeister

4. 4. Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 15.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), der §§ 1 und 4 - 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666), des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV NRW S. 405), sowie der Satzung über die Belegung der Kommunalfriedhöfe der Stadt Rees (Friedhofssatzung) vom 15.09.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2012, hat der Rat der Stadt Rees am 15.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung in der Stadt Rees in der Fassung vom 09.12.2014 beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zu § 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren ergeben sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 4. Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 15.12.2015

Christoph Gerwers
Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rees (Gebührentarif)

	Satzungsdatum /	15.12.2015
	Inkrafttreten	01.01.2016
1.	Gebühren für Erwerb oder Erweiterung des Nutzungsrechtes an Grabstätten	
1.1.	Reihengräber (Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre)	
1.1.1.	für Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	750,00 €
1.1.2.	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle	1.159,00 €
1.1.3.	für Urnengräber je Grabstelle	499,00 €
1.1.4.	für Urnengemeinschaftsgräber je Grabstelle	532,00 €
1.1.5.	für Urnenbaumbestattungen je Grabstelle	466,00 €
1.1.6.	für das Aschestreufeld je Grabstelle	450,00 €
1.2.	Wahlgräber (Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre)	
1.2.1.	für ein Erdwahlgrab je Grabstelle	1.621,00 €
1.2.2.	für ein Urnenwahlgrab je Grabstelle	533,00 €
1.2.3.	für die Kammer einer Urnenstele je Grabstelle	634,00 €
1.2.4.	für die Verlängerung je Jahr und Grabstelle 1/25 der im Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebühr	
	für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes	
2.	Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung	
2.1.	für Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	354,00 €
2.2.	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle	708,00 €
2.3.	für die Beisetzung einer Urne	177,00 €
2.4.	für das Verbringen in der Kammer einer Urnenstele	89,00 €
2.5.	für das Verstreuen auf dem Aschestreufeld	44,00 €
3.	Gebühren für die Pflege von anonymen Reihengräbern und neuen Grabarten für 25 Jahre (zzgl. zu den Tarifstellen unter 1.1 und 1.2.3)	
3.1.	für Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	197,00 €
3.2.	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle	570,00 €
3.3.	für Urnengräber je Grabstelle	63,00 €
3.4.	für Urnenstelen je Grabstelle	788,00 €
3.5.	für Urnengemeinschaftsgräber je Grabstelle	716,00 €
3.6.	für Urnenbaumbestattungen je Grabstelle	79,00 €
3.7.	für das Aschestreufeld je Grabstelle	16,00 €
3.8.	bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenstele je Jahr und Grabstelle 1/25 der	
	im Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebühr	

4.	<u>Nebenleistungen</u>	
4.1.	Abdeckung einer Grabstelle mit Grabmatten bei einer Erdbestattung	30,00 €
4.2.	Abdeckung einer Grabstelle mit Grabmatten bei einer Urnenbestattung	15,00 €
4.3.	für das Abräumen der Bepflanzung auf Gräbern aus Anlass einer Bestattung oder Umbettung (Wechselbepflanzung und kleine Sträucher)	60,00 €
4.4.	Zuschlag für Beerdigungen an einem Samstag	150,00 €
5.	Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen	
5.1.	Benutzung der Leichenzellen ohne Kühlung je angefangenen Tag	24,50 €
5.2.	Benutzung der Leichenzellen mit Kühlung je angefangenen Tag	49,00 €
5.3.	Benutzung der Trauerhalle	49,00 €
6.	Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen	
6.1.	für Ausgrabungen bei einer Ruhefrist bis zu 5 Jahren	1.000,00 €
6.2.	für Ausgrabungen bei einer Ruhefrist von 5 - 10 Jahren	900,00 €
6.3.	für Ausgrabungen bei einer Ruhefrist von mehr als 10 Jahren	700,00 €
6.4.	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr reduzieren sich die Gebühren nach den Tarifstellen 6.1 - 6.3 um 30 %	
6.5.	für die Ausgrabung einer Urne	177,00 €
6.6.	für einen tiefergelegenen Sarg aus einem Tiefengrab erhöhen sich die Gebühren nach den Tarifstellen 6.1 - 6.3 um 50 %	
6.7.	bei einer Umbettung auf demselben oder einen anderen Kommunalfriedhof zusätzlich Gebühren für die Wiederbestattung nach Tarifstelle 2	
6.8.	bei einer Umbettung von einem auf einen anderen Kommunalfriedhof zusätzlich Transport- gebühr	100,00 €
7.	Gebühren für sonstige Leistungen	
7.1.	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabsteinen und -einfassungen	25,00 €
7.2.	Übersendung einer Urne	25,00 €
7.3.	Gravur der Namenstafel (Name, Geburts- und Sterbejahr) beim Urnengemeinschaftsgrab	100,00 €
7.4.	Gravur der Namenstafel (Name, Geburts- und Sterbejahr) beim Baumbestattungsgrab	120,00 €

5. 9. Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666), der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), der §§ 51 ff., 53 Abs. 1 e S. 1, 53 c LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (StüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV NRW S. 602) hat der Rat der Stadt Rees am 15.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 09.12.2014 beschlossen:

§ 1

Gebührensatz

In § 12 werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

- | | |
|----------------------------|--------------|
| a) aus Kleinkläranlagen | 22,68 €/cbm, |
| b) aus abflusslosen Gruben | 10,80 €/cbm. |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 9. Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 15.12.2015

Christoph Gerwers
Bürgermeister

6. 3. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rees vom 15.12.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV NRW S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666), hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rees vom 09.12.2014 beschlossen:

§ 1

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

In § 6 Abs. 4 werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

Reinigungs-klasse	Straßenart	Häufigkeit der Reinigung		
		1 x wöchentl.	3 x wöchentl.	monatlich
R1	Anliegerstraße			
	Reinigung Stadt Rees	3,14 €	9,43 €	0,79 €
R2	innerörtliche Straße			
	Reinigung Stadt Rees	2,83 €	8,49 €	0,71 €
R3	überörtliche Straße			
	Reinigung Stadt Rees	2,51 €	7,54 €	0,63 €

In § 6 Abs. 5 wird der Gebührensatz wie folgt geändert:

Reinigungs-klasse W1 (Winterwartung durch die Stadt Rees): 1,89 €

§ 2 Straßenverzeichnis

Das Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert:

Straßenverzeichnis					
Reinigung und Winterwartung der Fahrbahn					
Straßenbezeichnung	Reinigungs- umfang	Straßenart: A =Anlieger IV=innerörtlicher Verkehr ÜV=überörtlicher Verkehr	Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit	Winter- dienst
Masthoffstraße	Gruenewaldsweg bis Klückenhof- straße	A	R0	1	W1
Masthoffstraße	Klückenhofstraße bis Overkamp- straße	A	R0	1	W0
Overkampstraße	von Masthoff- straße bis Haus Nr. 12	A	R0	1	W0

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 3. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 15.12.2015

Christoph Gerwers
Bürgermeister

7. 4. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Rees für fließende Gewässer vom 15.12.2015

Aufgrund §§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666) sowie §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133) hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Rees für fließende Gewässer vom 09.12.2014 beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Gebühr beträgt je Ar (1 Ar = 100 m²) für Grundstücksflächen im Einzugsbereich:

Flächenart	Gebühr je Ar:
Waldflächen	0,0934 €
versiegelte Flächen	0,8503 €
übrige Flächen	0,2336 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 4. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Rees für fließende Gewässer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 15.12.2015

Christoph Gerwers
Bürgermeister

8. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Rees –Hebesatzsatzung- für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015

(GV NW S. 496), § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. November 2015 (BGBl. I S. 1834), hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:

- | | | |
|----|--|-----------------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 220 vom Hundert |
| b) | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 429 vom Hundert |

2. Gewerbesteuer:

nach dem Gewerbeertrag auf	417 vom Hundert
----------------------------	-----------------

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Rees –Hebesatzsatzung– für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 15.12.2015

Christoph Gerwers
Bürgermeister

9. Gebührenordnung der Stadtbücherei Rees vom 15.12.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666) hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung vom 15.12.2015 folgende Gebührenordnung für die Stadtbücherei Rees erlassen:

§ 1 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Stadtbücherei wird eine Gebühr erhoben.
 - Jahresgebühr für die Benutzung der Stadtbücherei für Erwachsene: 15,00 €
 - Jahresgebühr für die Benutzung der Stadtbücherei für Kinder und für Jugendliche bis 18 Jahre: 8,00 €
 - Jahresgebühr für die Benutzung der Stadtbücherei für eine Familie (Familienausweis, bis zu 2 Erwachsene und Kinder): 15,00 €
 - Die Benutzung der Stadtbücherei für Schulen und Kindergärten im Rahmen ihres pädagogischen Auftrags ist kostenlos.

2. Ausleihen von Bestsellern und DVD
 - Für die Ausleihe von extra gekennzeichneten Bestsellern wird eine Gebühr 2,00 € erhoben.
 - Für die Ausleihe von extra gekennzeichneten DVD wird eine Gebühr von 1,00 € erhoben.
 - Bei Leihfristverlängerung von Bestsellern und DVD wird die Gebühr erneut fällig.

3. Säumnisentgelte
Bei Überschreiten der Leihfrist beträgt das Säumnisentgelt für jede entliehene Medieneinheit in der ersten Woche 0,50 €. Es erhöht sich in jeder weiteren Woche um jeweils 0,50 €.

4. Einziehen von Medien
Für das Einziehen von Medien auf dem Rechtsweg werden durch die Stadtkasse zusätzliche Gebühren nach den geltenden Rechtsvorschriften erhoben.

5. Auswärtiger Leihverkehr
Für die Beschaffung von Büchern und Zeitschriftenaufsätzen im auswärtigen Leihverkehr ist pro Bestellung eine Fernleihgebühr von 2,50 € zu zahlen.
Darüber hinaus sind Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, vom Benutzer zu tragen.

6. Erstellen eines Ersatzausweises
Für die Erstellung eines Ersatzausweises wird ein Entgelt in Höhe von 2,50 € bei Erwachsenen und von 1,25 € bei Kindern und Jugendlichen erhoben.

7. PC-Arbeitsplätze
Für die Benutzung eines PC-Arbeitsplatzes wird von Benutzern eine Gebühr in Höhe von 0,75 €, für Kinder und Jugendliche ermäßigt 0,50 € je angefangene 30 Minuten erhoben.
Ausdrucke sind gegen eine Gebühr von 0,10 € pro Seite möglich.

8. In begründeten Fällen können Ausnahmen von dieser Gebührenordnung zugelassen werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Stadtbücherei Rees vom 22.06.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührenordnung der Stadtbücherei Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 15.12.2015

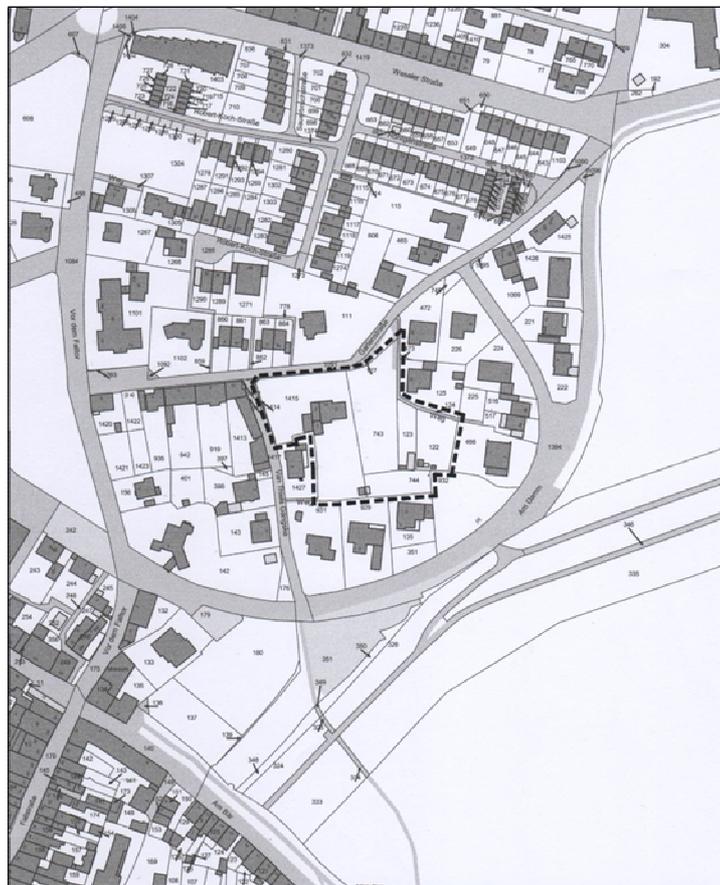
Christoph Gerwers
Bürgermeister

**10. Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ der Stadt Rees hier: - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 15.12.2015, unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägungen der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung, die öffentliche Auslegung der Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ der Stadt Rees gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), für die Dauer eines Monats beschlossen.

Ziel der Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ der Stadt Rees ist es, für die Teilflächen 122, 123, 124 tlw., 743, 744 und 1415, Flur 22, Gemarkung Rees den bestehenden Bebauungsplan R 5 „Gartenstraße“ der Stadt Rees vorsorglich aufzuheben. Für die Grundstücke wird parallel neues Planungsrecht über den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan R 42 „Nördlich des Deiches“ der Stadt Rees geschaffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



----- Grenzen des Geltungsbereiches der Aufhebung einer Teilfläche
des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ der Stadt Rees
Maßstab 1 : 2.000

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ der Stadt Rees mit Begründung in der Zeit von Dienstag, den 05.01.2016 bis Freitag, den 05.02.2016 (jeweils einschließlich), zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (stefanie.koester@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Zudem stehen die Planunterlagen während der Offenlegungsfrist auf der Homepage der Stadt Rees unter www.rees-erleben.de/beteiligungen zum Download zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und dieser Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 15.12.2015 zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB der Aufhebung eines Teilbereiches

ches des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 16.12.2015

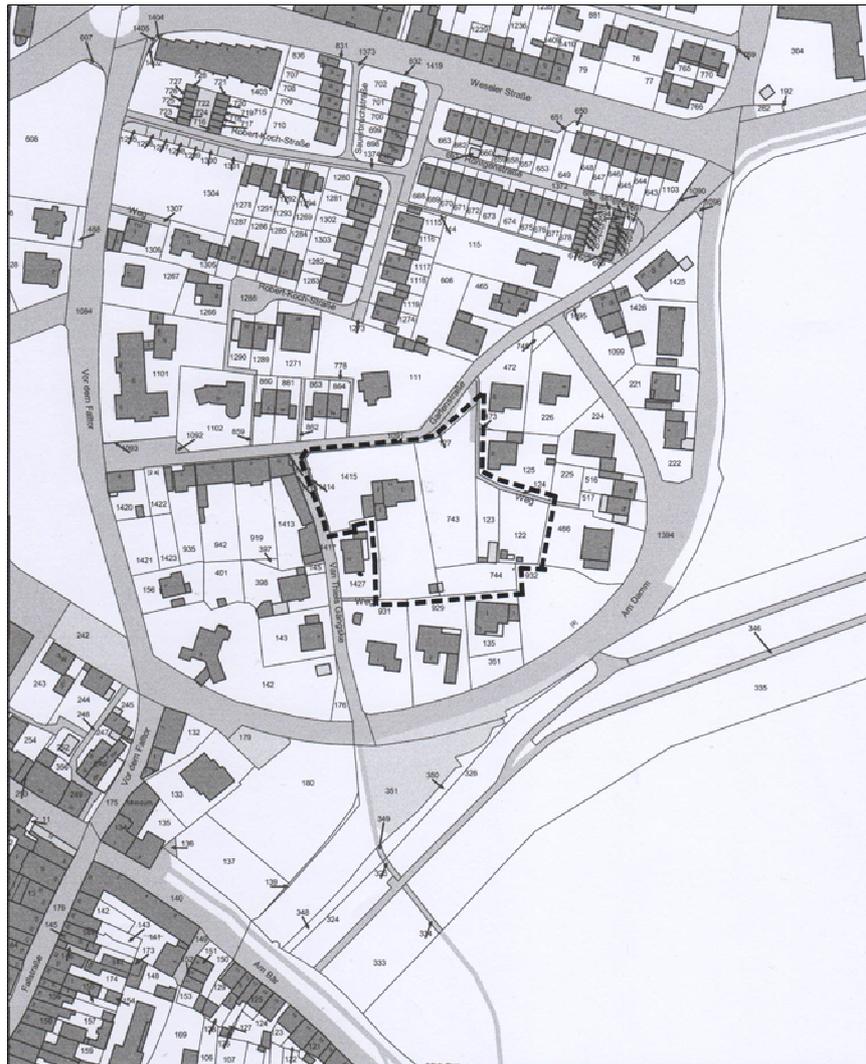
Christoph Gerwers
Bürgermeister

11. Aufstellung des Bebauungsplanes R 42 „Nördlich des Deiches“ der Stadt Rees
hier: - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 15.12.2015, unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägungen der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung, die öffentliche Auslegung der Aufstellung des Bebauungsplanes R 42 „Nördlich des Deiches“ der Stadt Rees gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), für die Dauer eines Monats beschlossen.

Für die Grundstücke 122, 123, 124 tlw., 743, 744 und 1415, Flur 22, Gemarkung Rees erfolgt die Festsetzung als Reines Wohngebiet mit eingeschossiger Bauweise.

Der Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes R 42 „Nördlich des Deiches“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



---- Grenzen des Geltungsbereiches der Aufstellung des Bebauungsplanes R 42
„Nördlich des Deiches“ der Stadt Rees
Maßstab 1 : 2.000

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplanes R 42 „Nördlich des Deiches“ der Stadt Rees mit Begründung in der Zeit von Dienstag, den 05.01.2016 bis Freitag, den 05.02.2016 (jeweils einschließlich), zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (stefanie.koester@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Zudem stehen die Planunterlagen während der Offenlegungsfrist auf der Homepage der Stadt Rees unter www.rees-erleben.de/beteiligungen zum Download zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und dieser Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 15.12.2015 zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB der Aufstellung des Bebauungsplanes R 42 „Nördlich des Deiches“ der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 16.12.2015

Christoph Gerwers
Bürgermeister

